

STATUTEN

STIFTUNG SWISS EXCELLENCE

Artikel 1

Name

Unter dem Namen "Stiftung Swiss Excellence" besteht eine Stiftung nach Art 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Stiftung ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

Artikel 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich.

Artikel 3

Zweck

Die Stiftung fördert im öffentlichen Interesse der gesamten Schweiz innovative Leistungen der schweizerischen Wirtschaft und Forschung im In- und Ausland.

Dies soll durch die Auszeichnung und Bekanntmachung von neuen innovativen marktreifen Produkten und die Betreuung von entsprechenden Projekten erfolgen.

Die Stiftung hat öffentlichen Charakter und liegt im gesamtschweizerischen öffentlichen Interesse. Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck.

Artikel 4

Vermögen

Die Stifter widmen der Stiftung bei deren Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000.--in bar.

Das Stiftungskapital wird durch allfällige weitere Zuwendungen der Stifter, Stiftungsräte oder Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens vermehrt.

Sämtliche Einkünfte, welche die Stiftung durch ihre Dienstleistungen einnimmt, fallen ebenfalls vollständig dem Stiftungsvermögen zu.

Artikel 5

Organe

Organe sind der Stiftungsrat. der Ausschuss des Stiftungsrates und die Kontrollstelle.

Artikel 6

Der Stiftungsrat

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, welcher aus 5 bis 11 Stiftungsratsmitgliedern besteht. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt drei Jahre. Sie sind danach wiederwählbar.

Die Stiftungsräte werden erstmals von den Stiftern und danach vom Stiftungsrat ernannt. Der Stiftungsrat konstituiert sich im übrigen selbst und bezeichnet diejenigen Personen, welche berechtigt sind, kollektiv zu zweien für die Stiftung zu zeichnen.

In den Stiftungsrat können nur natürliche Personen gewählt werden, welche über die notwendigen Qualifikationen und Fähigkeiten verfügen, dieses Amt im Sinne des Stiftungszwecks auszuüben. Der Stiftungsrat entscheidet selbständig, ob die erforderlichen Qualifikationen und Fähigkeiten erfüllt werden.

Der Stiftungsrat kann einen Ausschuss bestimmen, welchem mindestens 3 und höchstens 5 Mitglieder anzugehören haben. Die Aufgaben, welche vom Stiftungsrat an den Ausschuss übertragen werden, werden in einem separaten Reglement festgelegt.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit durch einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des übrigen Stiftungsrates abberufen werden. Neu- und Ergänzungswahlen bedürfen ebenfalls der Zweidrittelmehrheit.

Der Stiftungsrat wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und allenfalls einen Sekretär.

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich unter dem Vorsitz des Präsidenten. Bei Abwesenheit des Präsidenten wählt der Stiftungsrat ein anderes Mitglied zum Vorsitzenden der Versammlung. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfachem Mehr, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Stiftungsrat führt Protokoll über seine Verhandlungen und Beschlüsse.

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen, ist für eine sorgfältige und zweckgerechte Verwaltung des Stiftungsvermögens sowie für die Erreichung des Stiftungszwecks besorgt. Der Stiftungsrat fällt die zur Zweckverfolgung notwendigen Entscheide strikte nach eigenem Ermessen.

Dem Stiftungsrat obliegt die Geschäfts- und Buchführung. Er kann einen Geschäfts- bzw. Buchführer, welcher nicht Mitglied des Stiftungsrates zu sein braucht, ernennen.

Sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig.

Artikel 7

Reglemente

Der Stiftungsrat kann über Einzelheiten der Organisation, der Geschäfts- und Buchführung und über die Aufgaben des Geschäfts- und Buchführers, soweit solche bestimmt werden, ein Reglement erlassen.

Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat verändert werden.

Artikel 8

Kontrollstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet einen befähigten Revisor, der die Jahresrechnung der Stiftung prüft. Er teilt dem Stiftungsrat schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Revisor darf nicht Mitglied des Stiftungsrates sein.

Artikel 9

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Aus Gründen der Zweckmässigkeit kann der Stiftungsrat das Ende des Rechnungsjahres verlegen.

Die Stiftung erstellt nach Abschluss des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung und legt sie der Kontrollstelle vor.

Artikel 10

Die Stiftung kann im Rahmen der Zweckbestimmung bei der Aufsichtsbehörde eine Statutenänderung verlangen.

Artikel 11

Aufhebung der Stiftung

Lässt sich der Zweck der Stiftung nicht mehr erreichen, so kann der Stiftungsrat bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung beantragen.

Ein noch vorhandenes Vermögen fällt einer anderen steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck mit Sitz in der Schweiz.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Vermögensübertragung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Der Stiftungsrat bleibt so lange im Amt, bis die Stiftung vermögenslos ist.

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 12. September 2016 verabschiedet.

Küsnacht, 21. November 2016